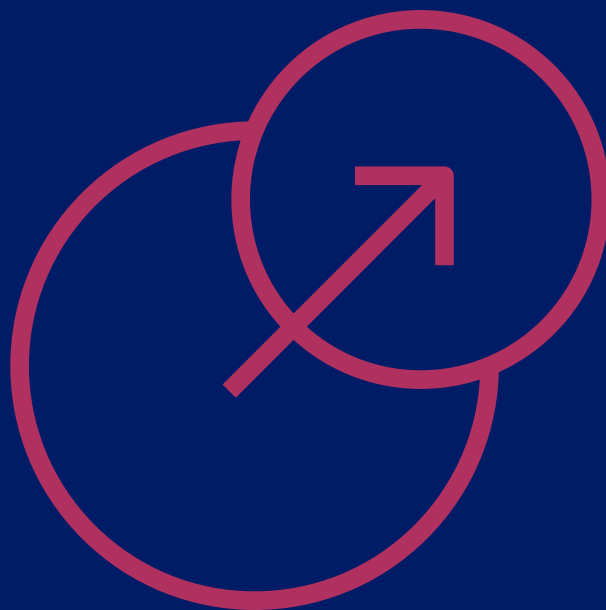


Factsheet

Von VSME zu VS: Änderungen im Überblick

Über dieses Factsheet

Dieses Factsheet bündelt die zentralen strukturellen und inhaltlichen Änderungen vom bisherigen freiwilligen Berichtsstandard (VSME) zum neuen, im Juli veröffentlichten Voluntary Standard (VS).



Die Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

In Kooperation mit:



Rat für
NACHHALTIGE
Entwicklung

Wird durchgeführt von:



Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH



Deutscher
Nachhaltigkeits
Kodex

Inhalt

1. Voluntary Standard: EU-Kommission verabschiedet freiwilligen Nachhaltigkeitsstandard
2. Strukturelle Änderungen gegenüber dem VSME
3. Inhaltliche Änderungen der Datenpunkte
4. Ausblick: Der VS in der DNK-Plattform
5. Abkürzungen und Quellen

1. Voluntary Standard: EU-Kommission verabschiedet freiwilligen Nachhaltigkeitsstandard

Der Voluntary Standard (VS) wurde am 3. Juli 2026 als Delegierter Rechtsakt veröffentlicht. Er ist die Weiterentwicklung des bisherigen VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs), den die EFRAG im Dezember 2024 als freiwilligen Standard vorgelegt hatte. Grund für die Überarbeitung war vor allem die Omnibus-I-Verordnung: Durch die deutlich angehobenen CSRD-Schwellenwerte fallen viele Unternehmen aus der Berichtspflicht heraus, bleiben aber über Lieferketten- und Finanzierungsanfragen indirekt betroffen. Der VS soll diesen Unternehmen nun einen standardisierten, offiziellen Referenzrahmen bieten.

Damit ist der VS die regulatorische Antwort auf die entstandene Lücke: ein freiwilliger Standard, der gleichzeitig die Obergrenze für die Nachhaltigkeitsinformationen markiert, die CSRD-pflichtige Unternehmen von Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten in ihrer Wertschöpfungskette zur Erfüllung ihrer CSRD-Berichtspflichten einfordern dürfen. Diese Obergrenze bildet den **Value Chain Cap** (Annex 2 der Delegierten Verordnung).

Der Delegierte Rechtsakt durchläuft zurzeit (Stand August 2026) die sogenannte Scrutiny Period. Innerhalb dieser zweimonatigen Frist, die einmalig um zwei Monate verlängert werden kann, bewerten der EU-Rat und das EU-Parlament den Voluntary Standard. Sollten innerhalb dieser „Prüfungsfrist“ keine Einwände erhoben werden, tritt der Rechtsakt in Kraft.

2. Strukturelle Änderungen gegenüber dem VSME

	VSME	VS
Rechtsstatus	Unverbindliche Empfehlung der EU-Kommission	Delegierter Rechtsakt; wichtig: Der Standard selbst bleibt freiwillig, bekommt allerdings eine Rechtsgrundlage
Anwendungskreis	Nicht-börsennotierte KMU bis 250 Beschäftigte	Alle Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten, unabhängig von Börsennotierung
Value Chain Cap	Nicht vorhanden	Neu und rechtsverbindlich; CSRD-pflichtige Unternehmen dürfen von kleineren Geschäftspartner*innen keine über den VS hinausgehenden ESG-Daten verlangen. Ausgenommen ist der freiwillige Austausch branchenüblicher Informationen.
Umfang	Leitlinien (Guidance) als Teil der VSME-Empfehlung durch die Kommission	Leitlinien (Guidance) nicht mehr als Anhang, sondern (voraussichtlich) online im EFRAG Knowledge Hub einsehbar
Anwendbarkeit Module	Das Basismodul ist Voraussetzung für die Anwendung des Zusatzmoduls. Die im Basismodul geforderten Kennzahlen können mit Angaben aus dem Zusatzmodul zusammengeführt werden.	Je Modul müssen dessen Vorgaben zur Gänze erfüllt werden (unter Beachtung des „Falls zutreffend“-Grundsatzes). Das Basismodul ist Voraussetzung für die Anwendung des Zusatzmoduls.
Differenzierung von Datenpunkten	„Falls zutreffend“-Grundsatz für einzelne Datenpunkte, optionale Datenpunkte und erforderliche Datenpunkte	Zusätzlich entfallen bestimmte Datenpunkte für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.

3. Inhaltliche Änderungen der Datenpunkte

Legende

-  erforderlich
-  erforderlich, falls zutreffend
-  freiwillig
-  freiwillig für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
-  erforderlich ab 50 Beschäftigte
-  erforderlich ab 150 Beschäftigte

Angabe / Datenpunkt	VSME	VS
B3 – Energie und Treibhausgasemissionen	Energieverbrauch (Abs. 29) 	Energieverbrauch (Abs. 32)  
	THG-Emissionen Scope 1 & Scope 2 (standortbezogen) (Abs. 30) 	THG-Emissionen Scope 1 & Scope 2 (standortbezogen) (Abs. 33)  
	THG-Intensität (Abs. 31) 	<i>Datenpunkt (THG-Intensität) gestrichen</i>
B5 – Bio-diversität	Anzahl und Fläche von Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität (Abs. 33) 	Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität (Abs. 35)  <i>Angabe nur noch qualitativ erforderlich</i>
	Flächennutzungskennzahlen (Abs. 34) 	<i>Datenpunkt (Flächen- und Flächennutzungskennzahlen) gestrichen</i>
B6 – Wasser	Wasserentnahme (Abs. 35)  <i>separate Ausweisung der Wasserentnahme in Gebieten mit hohem Wasserstress</i>	Wasserentnahme (Abs. 36)  
	Wasserverbrauch (Abs. 36) 	Wasserverbrauch und Wasserentnahme bei Produktionsverfahren mit erheblichem Wasserverbrauch (Abs. 37)   <i>separate Ausweisung der Wasserentnahme in Gebieten mit Wasserstress</i>

B7 – Ressourcen- nutzung, Kreis- laufwirtschaft und Abfallbewirt- schaftung	Gesamtabfallaufkommen (Abs. 38 a)	!	Gesamtgewicht erzeugter Abfall (Abs. 39 a)	! 
	Recycelte/wiederverwen- dete gesamte Abfallmenge (Abs. 38 b)	!	Anteil recycelter/ wiederverwendeter Abfall (Abs. 39 b)	! 
B8 – Arbeits- kräfte: Allge- meine Merkmale	Fluktuationsrate (Abs. 40)		Fluktuationsrate (C5 Abs. 58)	!  <i>Verschieben ins Zusatz- modul (C5)</i>
B10 – Arbeits- kräfte: Vergütung, Tarifver- handlungen und Weiter- bildung	Entgeltgefälle (Abs. 42 b)	 <i>(ab 2031: ab 100 Beschäftigte)</i>	Entgeltgefälle (Abs. 42 b)	! <i>nur erforderlich, wenn das Unternehmen bereits nach EU-Recht oder anderen nationalen Vorschriften zur Bericht- erstattung verpflichtet ist</i>
	Weiterbildungsstunden (Abs. 42 d)	! <i>Angabe aufgeschlüsselt nach Geschlecht</i>	Weiterbildungsstunden (Abs. 42 d)	! <i>Keine Aufschlüsselung erforderlich</i>
C8 – Umsatz- erlöse aus bestimmten Tätigkeiten	Ausschluss aus EU-Referenzwerte (Abs. 64)	!	<i>Datenpunkt (Ausschluss aus EU-Referenzwerten) gestrichen</i>	

4. Ausblick: Der VS in der DNK-Plattform

Für Unternehmen, die nicht im Sinne der CSRD berichtspflichtig sind, bietet der Voluntary Standard einen standardisierten Rahmen, um freiwillige Nachhaltigkeitsinformationen insbesondere gegenüber Banken, Investor*innen und größeren Geschäftspartner*innen offenzulegen. Derzeit wird das bestehende VSME-Modul in der DNK-Plattform zum neuen VS-Modul weiterentwickelt. Die Umstellung soll bis Ende 2026 erfolgen. Bis dahin können weiterhin VSME-Berichte erstellt und zum Plausibilitätscheck eingereicht werden. Nach der Umstellung werden bereits eingetragenen Daten automatisch in das neue VS-Modul übertragen, sodass nur noch geänderte Datenpunkte überarbeitet werden müssen. VSME-Berichte, die zum Zeitpunkt der Umstellung bereits veröffentlicht wurden, können weiterhin als PDF abgerufen werden.

5. Abkürzungen und Quellen

DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
KMU (engl. SME)	Kleine und mittlere Unternehmen (engl. <i>small and medium-sized enterprises</i>)
VS	Voluntary Standard
VSME	Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs

Quellen

DNK-Checkliste für die freiwillige Berichterstattung nach VSME (2025). Online verfügbar unter: [dnkcheckliste- vsme_modul.pdf](#).

Europäische Kommission (2026): Commission Delegated Regulation supplementing Directive 2013/34/EU by establishing sustainability reporting standards for voluntary use by undertakings protected by the value chain gap (Entwurf, Stand 3.7.2026). Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/csrd-delegated-act-2026-5011_en.pdf

Europäische Kommission (2026): Annexes I and II to the Commission Delegated Regulation supplementing Directive 2013/34/EU by establishing sustainability reporting standards for voluntary use by undertakings protected by the value chain cap (Entwurf, Stand 3.7.2026). Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/csrd-delegated-act-2026-5011-annex_en.pdf

Europäische Kommission (2025): Anhang 2, Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen. Online verfügbar unter: [250730-recommendation-vsme-annex-2_de.pdf](#)

Impressum

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36

53113 Bonn

T +49 228 4460-0

F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1–5

65760 Eschborn

T +49 6196 79-0

F +49 6196 79-1115

E info@giz.de

I www.giz.de

Projekt

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Autor*innen:

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Layout

Simpelplus, Berlin

Im Auftrag des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)

Berlin, August 2026



Deutscher
Nachhaltigkeits
Kodex